Thailands, Uruguays und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Indonesiens bei den Vereinten Nationen vom 29. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/640)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, und Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[497]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie mit seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005), und früheren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen.

Der Rat hebt hervor, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die regionalen und subregionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise unterstützen kann, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta geleistet werden soll.

Der Rat erkennt ferner an, dass sich die regionalen und subregionalen Organisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Grundursachen vieler Konflikte und anderer lokaler Sicherheitsprobleme zu verstehen und auf Grund ihrer Kenntnis der Region auf deren Verhütung oder Beilegung einzuwirken.

Der Rat erinnert an seine Entschlossenheit, geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unternehmen. Er begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union.

Während die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beim Rat bleibt, ermutigt er die regionalen und subregionalen Organisationen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auszuweiten, auch indem sie ihre jeweiligen Fähigkeiten ausbauen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die politische Unterstützung und der technische Sachverstand der Vereinten Nationen sind.

[497] S/PRST/2007/42.

Der Rat ermutigt zu regionaler Zusammenarbeit, so auch durch die Mitwirkung regionaler und subregionaler Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und beabsichtigt, sich mit ihnen in Bezug auf ihre Rolle bei künftigen Friedenssicherungseinsätzen sowie politischen und integrierten Missionen, die der Rat genehmigt, nach Bedarf eng abzustimmen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, eine wirksame Partnerschaft zwischen dem Rat und den regionalen und subregionalen Organisationen aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die potenziellen und vorhandenen Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu prüfen und dabei unter anderem das gesamte Spektrum der Konfliktverhütung, der Vertrauensbildung, der Konfliktbeilegung, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten abzudecken, und begrüßt den regionalen Dialog und die Förderung gemeinsamer Normen sowie gemeinsamer regionaler Ansätze für die Beilegung von Streitigkeiten und in anderen Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit.

Der Rat unterstreicht die Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen spielen können, sowie die Notwendigkeit, in den Mandaten der Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls den regionalen Rechtsinstrumenten Rechnung zu tragen, die es den Staaten ermöglichen, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen zu identifizieren und rückzuverfolgen.

Der Rat begrüßt die von seinen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nebenorganen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen einer wachsenden Zahl regionaler und subregionaler Organisationen bei der Terrorismusbekämpfung und fordert alle in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Festlegung und Weiterentwicklung von Modalitäten zu fördern, mittels deren die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zur Arbeit des Rates auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit Kapitel VIII der Charta beitragen können. Zu diesem Zweck erachtet es der Rat für nützlich, die weitere Verstärkung seines Zusammenwirkens und seiner Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu erwägen. Der Rat erkennt an, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Forum für die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen in Postkonfliktsituationen im Einklang mit seiner Resolution 1645 (2005) und der Resolution 60/180 der Generalversammlung ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinen gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 28. März 2007[498] vorzulegenden Bericht eine Empfehlung zu praktischen Mitteln und Wegen für die Ausweitung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufzunehmen.

[498] S/PRST/2007/7.

Der Rat bittet alle Mitgliedstaaten, aktiver zur Stärkung der Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen in allen Teilen der Welt in Fragen beizutragen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen."

UNTERRICHTUNG DURCH DEN UNTERGENERALSEKRETÄR FÜR HUMANITÄRE ANGELEGENHEITEN UND NOTHILFEKOORDINATOR

Beschlüsse

Auf seiner 5792. Sitzung am 6. Dezember 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5845. Sitzung am 25. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SONDERBERATER FÜR SCHUTZVERANTWORTUNG

Beschluss

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007[499] unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 31. August 2007[500] den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei.

[499] Das Schreiben, das als Dokument S/2007/722 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 225 dieses Bandes.

[500] S/2007/721.